

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister
(AZR-Gesetz)

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2

In § 2 Abs. 1 Satz 1 sind in Nummer 3
die Worte "Aufgabenerfüllung der in den §§ 9 bis 11,
in § 12 Abs. 2 sowie in den §§ 14 und 15 genannten
öffentlichen Stellen"
durch die Worte "Erfüllung der in den §§ 9 bis 15
genannten Aufgaben"
zu ersetzen.

Begründung:

Diese Fassung ist geboten, weil auch die Bundesanstalt für
Arbeit nach § 12 Abs. 1 und die in § 13 genannten Behörden
von Sachverhalten Kenntnis erhalten sollen, die über die in
Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Sachverhalte
hinausgehen.

12. SEP. 1989

Ausgeliefert am

(noch Ziffer 1)

Zum anderen ist dies auch rechtssystematisch konsequent, weil auch in den Nummern 1 und 2 nicht auf die das Register nutzenden öffentlichen Stellen, sondern auf Möglichkeiten der Nutzung des Datenbestandes abgestellt wird und die das Register nutzenden öffentlichen Stellen umfassend in Satz 2 angesprochen werden.

In 2. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ihr Aufenthalt Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde, und denen aus diesem Grunde die Einreise und der Aufenthalt nicht erlaubt werden soll, wenn sie kein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und sich nicht oder nicht mehr hier aufhalten oder ihr Aufenthalt hier nicht mehr feststellbar ist,".

Begründung:

Die Änderung dient der Präzisierung dieser Bestimmung. Eine Speicherung nach Maßgabe dieser Bestimmung soll nur erfolgen, wenn die Bedenken so gewichtig sind, daß sie zwingend die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis erfordern.

In 3. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 sind in Nummer 8
nach den Worten "Deutscher"
die Worte "im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des
Grundgesetzes"
einzufügen

sowie

die Worte "oder wegen erheblicher Zweifel am Bestehen
der erforderlichen Voraussetzungen voraussichtlich
abgelehnt werden wird"
zu streichen.

Begründung:

Mit der Eigenschaft als Deutscher ist nach der bisherigen Fassung die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Gesetzes gemeint. Über diese Rechtsstellung entscheidet allein die Staatsangehörigkeitsbehörde. Zur Klarstellung ist deshalb erforderlich, die gesetzestechnisch richtige Bezeichnung zu wählen. Damit ist auch ausgedrückt, wer diese Anträge entscheidet.

Der Halbsatz "oder wegen erheblicher Zweifel am Bestehen der erforderlichen Voraussetzungen voraussichtlich abgelehnt werden wird", ist entbehrlich. Wenn so erhebliche Zweifel an den erforderlichen Voraussetzungen bestehen, daß sich eine Ablehnung aufdrängt, kann, wenn nicht doch die Zweifel wieder beseitigende Hinweise vorliegen, der Antrag innerhalb kürzester Frist endgültig abgelehnt und damit nach dem Halbsatz 1 erfaßt werden. Im übrigen kann ein neuer Antrag in einer anderen Gemeinde keine günstigen Aussichten auf Erfolg haben, weil bei Wechsel der Zuständigkeiten vor Abschluß des Verfahrens die Akten an die neu zuständige Behörde abzugeben sind.

In 4. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3 sind in Nummer 2
die Worte "Familienstand, Angaben zum Ausweispapier,"
sowie die Worte "und dort zuletzt ausgeübter Beruf,
Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder früheren Ehe-
gatten"
zu streichen.

Begründung:

Die Reduzierung des Datenkatalogs um die vorge-
nannten Daten ist geboten, da diese Angaben
nicht von der primären Aufgabenstellung des
Registers erfaßt werden, da ihre Speicherung
für den Vollzug ausländerrechtlicher Bestimmun-
gen nicht erforderlich ist. Ein Rückgriff auf
diese Daten anlässlich einer Grenzkontrolle ist
zwar denkbar, doch sind die Anwendungsfälle
eher theoretischer Natur (z.B. Einreise des
Ehepartners eines oder einer deutschen Staats-
angehörigen), so daß der mit der Eingabe dieser
Daten verbundene Verwaltungsaufwand nicht zu
rechtfertigen wäre. Darüber hinaus besteht die
Gefahr von Fehlschlüssen aufgrund einer unter-
bliebenen Fortschreibung dieser Daten.

Soweit die genannten Daten im Einzelfall für
ausländerrechtliche Zwecke benötigt werden,
können sie auch unmittelbar beim Betroffenen
erhoben werden, von dem auch die erforderlichen
Nachweise für die Richtigkeit zu erbringen
sind.

In 5. Zu §§ 3, 6 und 17

In § 3 ist Absatz 4 zu streichen.

Als Folge sind

in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die Worte "§ 3 Abs. 4 und"
und in § 17 Abs. 2 Satz 1 die Worte "4 und "
zu streichen.

Begründung:

Die Speicherung dieser Daten im Ausländerzentralregister ist entbehrlich, da die Datenbasis für ausländerpolitische Planungen auch auf andere Weise (z.B. durch repräsentative Untersuchungen) gewonnen werden können. Im übrigen dürfte die Verwertbarkeit der gespeicherten Daten erheblich eingeschränkt sein:

- Da Geschwisterbeziehungen nicht dargestellt werden können, besteht die Gefahr der "Doppelzählung" von Elternteilen.
- Da in dieser Bestimmung ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abgestellt wird, besteht die Gefahr, daß auch Verwandte, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, mitgezählt werden.

In 6. Zu §§ 3, 6 und 17

In § 3 ist Absatz 5 zu streichen.

Als Folge sind

in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Worte "Abs. 3 bis 5"
durch die Worte "Abs. 3 und 4" zu ersetzen,

in § 6 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen und
in § 17 Abs. 2 Satz 1 die Worte "und 5" *) zu streichen.

Begründung:

Für eine monatliche Erfassung gestellter und abgelehnter Einbürgerungsanträge sowie der Einbürgerungszusicherungen besteht keine Notwendigkeit.

Das Register ist traditionell ein Instrument zur Identifizierung von Ausländern und zum Nachweis von Behörden, bei denen Erkenntnisse über einen Ausländer vorliegen. Die aus diesen Zwecken hervorgehenden Daten werden - als Nebenzweck - statistisch aufbereitet. Würde die Regelung bestehen bleiben, würde das Register erstmalig zusätzlich die originäre Funktion der statistischen Erfassung erhalten.

Die Anzahl der Einbürgerungsanträge, Einbürgerungszusicherungen und Ablehnungen der Einbürgerungsanträge im Monat ist weder für die Ausländer- noch für die Einbürgerungspolitik von Bedeutung. Zudem sind diese Zahlen nicht aussagekräftig. Einbürgerungsanträge werden in der Regel erst nach eingehender Beratung durch die Einbürgerungsbehörde gestellt. Ein Antrag wird deshalb grundsätzlich erst eingereicht, wenn Aussicht auf Genehmigung besteht. Ablehnungen von Einbürgerungsanträgen sind somit verhältnismäßig selten, da aussichtslose Anträge schon bei der Beratung ausgefiltert werden.

Die zur Streichung vorgesehenen Regelungen stehen damit in direktem Widerspruch zu den Bemühungen, Statistiken - soweit eben vertretbar - abzubauen. Die geplante Monatsstatistik würde einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern, ohne daß ein auch nur annähernd korrespondierender Nutzen ersichtlich wäre. Bereits die bisher praktizierte Mitwirkung der Einbürgerungsbehörden bei der Zählblattstatistik ist mit einem hohen Zeitaufwand verbunden.

*) Bei Annahme von Ziffer 5: "§ 3 Abs. 5".

In 7. Nach § 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise - eventuell in einem neuen § 3a - für die im Register gespeicherten Daten von Ausländern Speicherfristen festzulegen sind, nach deren Ablauf die Daten zu löschen sind.

Diese Speicherfristen dürfen bei Ausländern, die ausgewiesen worden sind oder die den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgrund eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes verlassen haben, 20 Jahre, bei anderen Ausländern, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen haben, 10 Jahre nicht übersteigen. Die Daten sind ferner zu löschen, wenn der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder sich nach der Speicherung seiner Daten herausstellt, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

In 8. Zu §§ 4, 18 und 25

In § 4 sind die Überschrift und die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Auskunftssperren"

Im Register werden auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen Auskunftssperren gespeichert, wenn bestimmte Umstände die Annahme rechtfertigen, daß durch eine Auskunft an nicht-öffentliche Stellen, an Behörden anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Organisationen seine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würden. In diesen Fällen unterbleibt eine Auskunft, wenn nicht im Einzelfall das schutzwürdige Interesse der auskunftsersuchenden Stelle das Interesse des Betroffenen an der Verweigerung der Auskunft überwiegt; dem Betroffenen ist vor der Auskunftserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Auskunft zuwiderlaufen."

Als Folge sind

in § 4 Satz 4 das Wort "Übermittlung" durch das Wort "Auskunft" und

in § 18 Abs. 1 Nr. 3 und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c die Worte "Auskunfts- und Übermittlungssperren" jeweils durch das Wort "Auskunftssperren" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient drei Zwecken:

1. Die Verwendung des Begriffs "Auskunftssperren" entspricht dem Sprachgebrauch der §§ 18 bis 20 des Entwurfs, die die Weitergabe von Daten an diese Stellen als Auskünfte, nicht als Übermittlungen bezeichnen.

(noch Ziffer 8)

2. Auskunftssperren sollten in entsprechend gelagerten Fällen auch ohne besonderen Antrag des Betroffenen von Amts wegen eingetragen werden können, insbesondere wenn sich bereits aus dem Inhalt der Ausländerakte Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Betroffenen ergeben.
3. Auskünfte nach den §§ 18 und 20 erfolgen vorrangig im privaten Interesse; sie liegen allenfalls mittelbar im öffentlichen Interesse. Das "überwiegende öffentliche Interesse", auf das im Entwurf abgestellt wird, würde in diesen Fällen keine sachgerechte Abwägung ermöglichen.

In 9. Zu § 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Sinne einer Annäherung an die Regelungen des Melderechts in das Gesetz dem § 21 Abs. 7 MRRG entsprechende Auskunftssperren von Amts wegen eingefügt werden sollten.

In 10. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 Satz 1
ist das Wort "gespeicherter"
durch die Worte "zu speichernder"
zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich nicht um Sachverhalte,
die bereits im Register gespeichert
sind, sondern um speicherungsfähige
Sachverhalte, die erst festgestellt
werden sollen.

R 11. Zu § 5 Abs. 3

§ 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 geht davon aus,
daß als Regel Suchvermerke für andere als die ersuchende
Stelle gesperrt sind, Ausnahmen jedoch möglich sind.
Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
zu prüfen, ob dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht
dergestalt umgedreht werden soll, daß Suchvermerke an-
deren anfragenden Behörden mitgeteilt werden, es sei
denn, die Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk
gespeichert worden ist, läßt die Übermittlung sperren.

Begründung:

Es sprechen gewichtige Gründe dafür, bei
der Übermittlung von Suchvermerken von
dem - z.B. in § 28 Abs. 2 Satz 1 BZRG
verankerten - Grundsatz auszugehen, daß
Informationen, die bei verschiedenen Be-
hörden vorliegen, diesen zum Zweck ihrer
Aufgabenerfüllung mitgeteilt werden.
§ 7 Abs. 1 des Entwurfs legt ausdrück-
lich fest, daß Übermittlungersuchen von
öffentlichen Stellen nur zulässig sind,
wenn die Kenntnis der gespeicherten Daten
zur Aufgabenerfüllung der anfragenden
Stelle erforderlich ist. Dies legt es
nahe, eine entsprechende Mitteilungs-
pflicht der Registerbehörde vorzusehen,
verbunden mit der Möglichkeit, daß die
ersuchende Stelle den Suchvermerk sperren
läßt.

In 12. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die ersuchende öffentliche Stelle ist zu unterrichten, wenn dem Register Daten zu dem Sachverhalt, auf den sich der Suchvermerk bezieht, übermittelt werden."

Begründung:

In der bisherigen Fassung fehlt eine ausdrückliche Regelung darüber, was im Falle eines "Treffers" zu passieren hat.

In 13. Zu § 6 Abs. 1

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist zu streichen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 1 bis 3.

b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Die öffentlichen Stellen, die nach den Absätzen 1 bis 3 an das Register übermitteln, sind für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Sie haben der Registerbehörde die Daten zu übermitteln, die zur

(noch Ziffer 13)

Fortschreibung gespeicherter Daten erforderlich sind; entsprechendes gilt, soweit gespeicherte Daten sich als unrichtig herausstellen. Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß logisch widersprüchliche Daten zurückgewiesen und die angenommenen Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden."

Begründung:

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Regelung ist eher verwirrend als hilfreich. So wird beispielsweise auf den Absatz 2 Bezug genommen, in dem wiederum an mehreren Stellen auf § 3 Abs. 3 bis 5 verwiesen wird. Unklar bleibt im besonderen auch, ob und inwieweit mit dieser Vorschrift auch die in § 14 genannten Stellen (Verfassungsschutzbehörden, BND, MAD) erfaßt werden sollen, zumal in § 6 Abs. 3 für die Verfassungsschutzbehörden eine spezielle Übermittlungsregelung vorgesehen ist. Absatz 1 Satz 1 sollte deshalb entfallen.

Die Sätze 2 bis 5 des ersten Absatzes sollen nach ihrem wesentlichen Inhalt als neuer Absatz 4 eingefügt werden, weil die darin enthaltenen Aussagen für jede öffentliche Stelle gelten müssen, die Daten an das Register übermittelt. Die dabei vorgeschlagene Änderung der Sätze 3 und 4 bringt das "Regel-Ausnahme-Verhältnis" zwischen Fortschreibung und Berichtigung deutlicher zum Ausdruck. Regelfall ist die Aktualisierung, also die Fortschreibung ursprünglich richtiger Daten, die aufgrund veränderter Tatsachen unrichtig geworden sind. Demgegenüber hat die Berichtigung von Daten, die von Anfang an unrichtig waren, nachrangige Bedeutung.

In 14. Zu § 6 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise in § 6 Abs. 2 Satz 1 Eingangsworte der Begriff "Personalien" näher präzisiert werden kann.

In 15. Zu § 6 Abs. 5

In § 6 Abs. 5 Satz 2 sind nach dem Wort "Dienststelle" die Worte ", die Übermittelnde und die für die Übermittlung verantwortliche Person" einzufügen.

Begründung:

Ebenso wie bei Datenübermittlungen aus dem Ausländerzentralregister (§ 7 Abs. 3 des Entwurfs) sollten bei Übermittlungen zum Register die Daten der für die Übermittlung verantwortlichen Person festgehalten werden, um bei fehlerhaften Eingaben den verantwortlichen Bediensteten leichter feststellen zu können.

R

16. Zu § 7 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, daß mit § 7 Abs. 1 Satz 2 keine Abweichung von den anerkannten Grundsätzen der Amtshilfe verbunden sein soll.

Begründung:

Der Wortlaut der Vorschrift könnte zu der Auslegung führen,

- daß die Registerbehörde die Pflicht hat, jeweils zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die ersuchende Behörde unter Verstoß gegen die in Satz 1 genannte Einschränkung das Übermittlungersuchen gestellt hat,
- daß bereits bei Vorliegen bloßer Anhaltspunkte in dieser Richtung die Registerbehörde verpflichtet ist, die Übermittlung zu versagen.

Dies ist jedoch nicht gewollt.

In

17. Zu § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 1st Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Übermittlungsersuchen sollen unter Angabe der Grundpersonalien des Betroffenen oder, wenn dieses der ersuchenden Stelle bekannt ist, des Geschäftszeichens der Registerbehörde gestellt werden."

Begründung:

Die bisherige Fassung des Entwurfs erweckt den Eindruck, daß der ersuchenden Stelle im Regelfall das Geschäftszeichen der Registerbehörde bekannt ist. Dies ist nicht zutreffend.

R

18. Zu § 7 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß den Strafverfolgungsbehörden über die Grundpersonalien "ähnlicher Personen" hinaus zusätzliche im Ausländerzentralregister enthaltene Informationen mitgeteilt werden, die die Identifikation ermöglichen.

Begründung:

Es sind Fallgestaltungen denkbar, in denen Personen nicht aufgrund der Grundpersonalien, aber aufgrund sonstiger Informationen identifiziert werden können. Dies muß sichergestellt sein. Die Zuordnung von Daten zu Personen ist eine Ermittlungsmaßnahme und damit eine ureigene Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden (§ 161 StPO). Jede Einschränkung der Sachverhaltsaufklärung kann im übrigen dazu führen, daß die Entlastung Unschuldiger vereitelt wird.

In 19. Zu § 7 Abs. 5

In § 7 Abs. 5 sind die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Sie ist zulässig, soweit sie

1. im besonderen Interesse des Ausländers liegt oder
2. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, einer konkreten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder einer drohenden erheblichen Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder zur Verfolgung von erheblichen Straftaten erforderlich und angemessen ist und die Daten auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können."

Begründung:

Die Erteilung von Gruppenauskünften zur "Datenpflege" soll wegen der Gefahr einer mißbräuchlichen Nutzung der Daten und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht zugelassen werden.

Die redaktionellen Änderungen sollen der Klarstellung des Gewollten und der besseren Lesbarkeit dienen.

In 20. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Werden Auskunftssperren übermittelt, gelten für den Empfänger die Bestimmungen des § 4 entsprechend."

Begründung:

Durch diese Ergänzung soll klargestellt werden, daß die empfangende Stelle eine ihr übermittelte Auskunftssperre ebenso zu beachten hat wie die übermittelnde Stelle.

In 21. Zu § 8 Abs. 3

In § 8 Abs. 3
sind die Worte "an den Empfänger"
durch die Worte "der ersuchenden Stelle"
zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten.

In 22. Zu § 9 a - neu -

Nach § 9 ist folgender § 9 a einzufügen:

"§ 9 a

Datenübermittlung für Wahlzwecke

Soweit nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen die Beteiligung von Ausländern an allgemeinen Wahlen vorgesehen ist, dürfen zum Zwecke der Aufstellung von Wählerverzeichnissen an die hierfür zuständigen Landes- oder Kommunalbehörden die nach Maßgabe des Landesrechts für die Prüfung des Wahlrechts erforderlichen Daten übermittelt werden. Dabei dürfen neben den Grundpersonalien insbesondere Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status und zur rechtlichen Stellung übermittelt werden."

Begründung:

Im Hinblick auf die in Hamburg und Schleswig-Holstein bestehenden Bestimmungen über das kommunale Ausländerwahlrecht ist eine Bestimmung erforderlich, die bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen den Rückgriff auf die im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten ermöglicht.

R

23. Zu § 10

a) Die Überschrift des § 10 ist wie folgt zu fassen:

"Datenübermittlung an sonstige Polizeivollzugsbehörden,
Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft".

b) § 10 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, an Gerichte sowie an Behörden der Staatsanwaltschaft werden für Zwecke der Rechtspflege, zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und an die Polizeivollzugsbehörden auch zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit auf ihr Übermittlungersuchen die im Register gespeicherten Daten übermittelt."

c) § 10 Abs. 2 ist zu streichen.

Als Folge sind

- in § 8 Abs. 2 Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"§ 10 bleibt unberührt.";

- in § 16 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder," das Wort "Gerichte," einzufügen.

(noch Ziffer 23)

Begründung:

Zu b:

Der Entwurf sieht eine umfassende Auskunftserteilung aus dem Ausländerzentralregister an die Gerichte nicht vor. Bei den Strafgerichten und bei den mit ausländer- und asylrechtlichen Streitigkeiten befaßten Verwaltungsgerichten besteht gleichwohl ein praktisches Bedürfnis an einer umfassenden Datenübermittlung.

Auch im Entwurf wird davon ausgegangen, daß zur Aufgabenerfüllung die Übermittlung aller gespeicherten Daten erforderlich sein kann. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung der in § 10 Abs. 1 genannten Behörden wird regelmäßig die Übermittlung aller gespeicherten Daten erforderlich sein. Dies gilt auch für die früheren Namen. Auch die Ermittlung von Umständen, die entlastend wirken, setzt voraus, daß der Sachverhalt umfassend zur Kenntnis der für die Rechtspflege und die Strafverfolgung zuständigen Behörden und Gerichte gelangt.

Im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle von behördlichen Entscheidungen haben aber auch die Verwaltungsgerichte die Aufgabe, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Zur umfassenden Sachverhaltserforschung im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes sind daher auch die Verwaltungsgerichte auf den unbeschränkten Zugriff zu dem im AZR verfügbar gehaltenen Datenbestand angewiesen. Die Übermittlung der in § 8 des Entwurfs genannten "Grunddaten" trägt den Belangen der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht Rechnung. Einer mittelbaren Erlangung der entsprechenden Daten über die in § 9 des Entwurfs genannten Behörden steht die Bestimmung des § 7 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs entgegen. Eine Regelung des Zugangsrechts von Gerichten zu dem Datenbestand erscheint schon deshalb geboten, weil sich anderenfalls mit guten Gründen vertreten ließe, eine zu dieser Frage schweigende umfassende bundesgesetzliche Neuregelung durch ein besonderes Gesetz über das AZR überlagere die bereits bestehenden Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Verwaltungsprozeßrechts und schließe als *lex specialis* künftig die Erteilung von Auskünften aus dem Register unmittelbar an die Gerichte aus.

Eine Beschränkung des Auskunftsrechts auf die mit Strafsachen befaßten Gerichte und die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit erscheint auch im Hinblick auf die Aufgabenstellung anderer Gerichte (z. B. die für die Anordnung von Abschiebungshaft zuständigen Amtsgerichte gemäß § 16 Ausländergesetz in Verbindung mit § 3 ff. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen) nicht sachgerecht.

Zu a und c:

Folgeänderungen zu b.

In 24. Zu § 13 Abs. 1

In § 13 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) An die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Anerkennung als Vertriebener auf ihr Übermittlungersuchen neben den in § 8 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten auch Hinweise auf die Behörden übermittelt, die die Speicherung einer oder mehrerer der folgenden Angaben veranlaßt haben:

1. Aus- oder Durchlieferung,
2. Ausschreibung als Maßnahme der Grenzfahndung,
3. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
4. Ausschreibung zur Festnahme,
5. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder auf Übernahme oder Anerkennung als Vertriebener und
6. Angaben zum Asylverfahren.

Begründung:

Die nach dem Regierungsentwurf zusätzlich zu übermittelnden Angaben sollen lediglich als Hinweis auf bei anderen Behörden geführte Akten dienen; für die Feststellungen nach dem Bundesvertriebenengesetz selbst sollen sie ohne Bedeutung sein. Es genügt deshalb, lediglich Hinweise auf aktenführende Behörden - evtl. unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens - zu übermitteln.

In 25. Zu § 13

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 13 zusätzlich die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts zuständigen Behörden aufzunehmen sind, und zwar im Hinblick auf die Übermittlung von Daten zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden bei der Anerkennung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

In 26. Zu § 14

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die einschränkende Formulierung "sofern diese Daten auf andere, den Betroffenen weniger belastende Weise nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden können" gestrichen werden kann.

In 27. Zu § 15

§ 15 ist wie folgt zu fassen:

"§ 15

Datennutzung innerhalb des Bundesverwaltungsamtes

(1) Soweit das Bundesverwaltungsamt mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraut ist, darf es hierfür die Daten in dem Umfang nutzen, wie Daten Ausländerbehörden (§ 9) übermittelt werden dürften.

(2) Soweit das Bundesverwaltungsamt am Verfahren zur Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder zur Übernahme oder Anerkennung als Vertriebener beteiligt ist, darf es hierfür die Daten in dem Umfang nutzen, wie die Daten den Vertriebenenbehörden (§ 12) übermittelt werden dürften."

Begründung:

Die Informationsweitergabe innerhalb des Bundesverwaltungsamtes ist keine Übermittlung, sondern eine Nutzung im Sinne des Datenschutzrechtes.

In 28. Zu § 16 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Kreis der für den Abruf im automatisierten Verfahren in Betracht kommenden öffentlichen Stellen nicht beschränkt werden kann.

Begründung:

Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, einer solchen Vielzahl von Behörden mit sehr unterschiedlichen Aufgabenstellungen einen automatisierten Zugriff auf den Datenbestand des Registers zu ermöglichen. Der Kreis der on-line-Anschlußnehmer sollte unter Anlegung eines strengen Maßstabes so klein wie möglich gehalten werden. Problematisch erscheint im besonderen ein on-line-Anschluß der Verfassungsschutzbehörden und des Bundesnachrichtendienstes. Die insoweit gegebene Begründung, nach der die Einrichtung des Direktabrufverfahrens auch der Wahrung der besondern Vertraulichkeit der Aufgabenerfüllung dieser Stellen dienen soll, wird zum einen durch die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene generelle Regelung nicht gedeckt. Zum anderen könnte eine solche Argumentation präjudiziell sein in dem Sinne, daß die Nachrichtendienste einen automatisierten Zugriff auf alle Datenbestände erlangen könnten, die für sie von Interesse sind.

In 29. Zu § 16 Abs. 3

In § 16 Abs. 3 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Im übrigen gelten für die abrufende Stelle die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 entsprechend."

Begründung:

Eine Regelung, nach der die Registerbehörde die Zulässigkeit der Abrufe (nur) prüfen soll, wenn dazu Anlaß besteht, ist wenig praktikabel. Dagegen ist sachgerechter und konsequenter, die entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 3 in bezug auf die abrufende Stelle vorzuschreiben.

In 30. Zu § 18

In § 18 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Werden Auskunftssperren übermittelt, gelten für den Empfänger die Bestimmungen des § 4 entsprechend."

Begründung:

Durch diese Ergänzung soll sichergestellt werden, daß auch übermittelte Auskunftssperren in angemessener Weise beachtet werden.

In 31. Zu § 19

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Regelung des § 19 stärker an allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen, etwa an § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes oder an § 15 des Entwurfs für ein Datenschutzgesetz und § 14 Abs. 3 des Entwurfs eines Bundesverfassungsschutzgesetzes, angeglichen werden kann.

In 32. Zu § 20

In § 20 Abs. 1 Satz 1 ist
das Wort "berechtigtes"
durch das Wort "rechtliches"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Voraussetzungen einer Datenübermittlung an Private müssen verschärft werden. Ein bloßes "berechtigtes" Interesse reicht nicht aus. Im Übrigen wird unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen stets ein "rechtliches" Interesse zu bejahen sein.

In 33. Zu § 20

In § 20 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 4 findet entsprechende Anwendung."

Begründung:

Sofern bei Vorliegen der nach Absatz 1 Satz 2 zu erbringenden Nachweise eine Anhörung des Betroffenen geboten erscheint, muß auch eine Bestimmung darüber getroffen werden, wie sich die Registerbehörde nach Durchführung einer solchen Anhörung zu verhalten hat. Insoweit ist es naheliegend, die für Auskunftssperren geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar zu erklären.

R 34. Zu § 21

a) § 21 Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Soweit sich die Auskunftserteilung auf die Herkunft personenbezogener Daten beziehen würde, die von den Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, den Polizeivollzugsbehörden, den Gerichten und den Behörden der Staatsanwaltschaft an das Register übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung der genannten Stellen zulässig."

b) § 21 Abs. 3 Satz 3 ist zu streichen.

(noch Ziffer 34)

Begründung:

Klarstellung des nach der Begründung Gewollten.

Nach dem Wortlaut von § 21 Abs. 3 des Entwurfs besteht auch bei Zustimmung der in Satz 1 genannten Stellen keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung durch die Registerbehörde.

Wenn die Zustimmung aber vorliegt und keine der in Absatz 2 genannten Gründe gegeben sind, muß die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung wirksam werden.

Die Aufführung der Gerichte in Absatz 3 stellt eine Folgeänderung zu § 10 Abs. 1 dar.

In 35. Zu § 22

In § 22 Abs. 3 sind

in Satz 1 Nr. 1 die Worte "und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt"

durch die Worte "und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von der Registerbehörde, der aktenführenden Ausländerbehörde oder der Stelle, die das Datum an das Register übermittelt hat, festgestellt werden kann"

zu ersetzen

und

(noch Ziffer 35)

in Satz 3 nach dem Wort "dürfen"
die Worte "außer zur Prüfung der Richtigkeit"
einzufügen.

Begründung:

Die dem allgemeinen Datenschutzrecht nachgebildete Formulierung des Entwurfs stellt auf eine Situation ab, in der die speichernde Stelle (Registerbehörde) auch die Daten selbst erhoben hat und daher auch deren Richtigkeit überprüfen kann. Die vorgeschlagene Änderung stellt demgegenüber klar, daß es nicht allein Aufgabe der Registerbehörde ist, die Richtigkeit eines bestrittenen Datums zu überprüfen; darüber hinaus erlaubt sie zu diesem Zweck ausdrücklich die Übermittlung des bestrittenen Datums an die aktenführende Ausländerbehörde oder an die Stelle, die dem Register das Datum übermittelt hat.

R

36. Zu § 22

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Strafverfolgungsbehörden auch von den in § 22 Abs. 3 Nr. 1 genannten Daten Kenntnis erlangen können.

Begründung:

Auch wenn die Richtigkeit von Daten nicht festgestellt werden kann, kann ein legitimes Bedürfnis der Strafverfolgungsbehörden nach Kenntnis dieser Daten bestehen. Die Überprüfung der Richtigkeit von Daten ist Ermittlungstätigkeit und damit eine ureigene Aufgabe der Staatsanwaltschaft (§ 161 StPO). Jede Einschränkung der Sachverhaltsaufklärung kann im übrigen dazu führen, daß die Entlastung Unschuldiger vereitelt wird.